

# Schweizerische Gesellschaft für Rheumatologie

## Empfehlung zur Erstellung medizinischer Bestätigungen zu Handen Arbeitgeber für besonders gefährdete Personen während der COVID-19 Pandemie

---

Patienten mit spezifischen chronischen Erkrankungen und immunsupprimierte Patienten gehören zu den besonders gefährdeten Personen während der COVID-19-Pandemie. Zusätzlich zu den allgemeinen Massnahmen, die für die gesamte Bevölkerung gelten, empfehlen das BAG und der Bundesrat den Unternehmen, ihren besonders gefährdeten Mitarbeitern die Möglichkeit anzubieten, von zu Hause aus zu arbeiten. Können Arbeitstätigkeiten aufgrund der Art der Tätigkeit oder mangels realisierbarer Massnahmen nur am üblichen Arbeitsort erbracht werden, so sind die Arbeitgeber verpflichtet, mit geeigneten organisatorischen und technischen Massnahmen die Einhaltung der Empfehlungen des Bundes betreffend Hygiene und sozialer Distanz sicherzustellen. Ist beides nicht möglich, gewährt der Arbeitgeber Urlaub mit Lohnfortzahlung.<sup>1</sup>

In der Praxis ist es Sache des Arbeitnehmers, seinen Arbeitgeber auf seine besondere Verletzlichkeit hinzuweisen. Im Prinzip erfordert diese Diskussion nicht immer eine formelle Bescheinigung eines Arztes, aber es kann vorkommen, dass der Arbeitgeber ein ärztliches Attest verlangt. In diesem Fall empfehlen wir die Ausstellung einer ärztlichen Bestätigung - und nicht ein Arbeitsunfähigkeitszeugnis -, das bescheinigt, dass der Patient infolge seiner Erkrankung und Behandlung als besonders gefährdet anzusehen ist.

An dieser Stelle sei daran erinnert, dass die Schweizerische Gesellschaft für Rheumatologie empfiehlt, die antirheumatischen Basistherapien trotz der Coronavirus-Pandemie fortzusetzen. Tatsächlich scheint die COVID-19-Infektion selbst bei immunsupprimierten Patienten im Allgemeinen recht mild zu verlaufen. Andererseits gibt es Hinweise darauf, dass während Schüben von Autoimmunerkrankungen, beispielsweise nach Absetzen der Hintergrundtherapie, das Infektionsrisiko auch erhöht ist.

---

<sup>1</sup> [Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus \(COVID-19\), Stand 21. März 2020, Art. 10c.](#)